



Teilselbstanzeige reicht nicht für Strafbefreiung

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 20.05.2010 (1 StR 577/09) hat eine Selbstanzeige nach § 371 AO nur dann strafbefreiende Wirkung, wenn der Steuerhinterzieher vollständig reinen Tisch macht. Eine Teilselbstanzeige genügt dagegen nicht, um Straffreiheit zu erlangen. Eine solche liegt laut BGH beispielsweise dann vor, wenn ein Steuerpflichtiger von mehreren den Finanzbehörden bisher verheimlichten Konten nur diejenigen offenbart, deren Aufdeckung er fürchtet. hud

Verjährung des Anspruchs auf Freistellung

An zwei Fondsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. oHG beteiligte sich die Kundin in den Jahren 1993 und 1996 über einen Treuhänder mit 80 % und 96 %. Nachdem die Bank im März 2007 die in den Jahren 1993 und 1996 gewährten Kredite der Gesellschaften fällig gestellt hatte, ließ sie sich vom Treuhänder den Anspruch gegen die Kundin (Treugeberin) auf Befreiung von den Darlehensverbindlichkeiten abtreten und verklagte die Kundin im Juni 2007 auf Zahlung von ca. 2,1 Mio. Euro. Die Kundin berief sich auf Verjährung, jedoch

zu Unrecht (Bundesgerichtshof, Urteil vom 05.05.2010, Az. III ZR 209/09). Der Anspruch des Treuhänders auf Freistellung von seiner persönlichen Haftung für die Schulden der Fondsgesellschaften war zwar schon in den Jahren 1993 und 1996 fällig, als die Kredite ausgezahlt wurden. Dennoch begann die kurze dreijährige Verjährung, die am 01.01.2002 an die Stelle der dreißigjährigen Verjährung trat, nicht schon am 01.01.2002, sondern erst in dem Jahr, in dem der Kreditrückzahlungsanspruch seinerseits fällig wurde, also im Jahr 2007. ar

Steuerschädliche Darlehensverwendung

Wird ein Darlehen, zu dessen Besicherung Ansprüche aus Kapitallebensversicherungen eingesetzt werden, auf ein Kontokorrentkonto ausgezahlt, auf dem auch andere Zahlungsein- und -ausgänge verbucht werden, und erfolgt über dieses Konto auch die Anschaffung des Wirtschaftsguts, für welches

das Darlehen aufgenommen wurde, erfüllt das Darlehen bereits aufgrund der Vermischung der Darlehensmittel mit anderen Geldbeträgen nicht die zum Sonderausgabenabzug erforderlichen Voraussetzungen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 24.11.2009 – VIII R 29/07). hud

Abrechnung der Kreditkarte

Nach einer Urlaubsreise vom 12. März bis 9. April 2008 stellte die Kundin anhand ihrer Kreditkartenabrechnungen fest, dass einige Zahlungen seit dem 27.12.2007 nicht von ihr veranlasst worden waren, und ließ die Karte sperren. Die Abrechnungen waren, wie vereinbart, jeweils am 22. des Monats in das elektronische Postfach der Kundin gelegt worden. In den Allgemeinen Kreditkartenbedingungen der Bank ist geregelt, dass die Abrechnung unverzüglich zu prüfen sei. Eine Beanstandung innerhalb eines Monats nach Erhalt der Abrechnung gelte als unverzüglich. Die Bank berief sich auf diese Klausel und stornierte nur die Buchungen aus der Zeit nach dem 22. Februar 2008. Mit der Klage auf Gutschrift der übrigen Beträge hatte die Kundin beim Landgericht Berlin (Urteil vom 04.03.2010, Az. 37 S 6/09) keinen Erfolg. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank sind wirksam, weil sie auch Einwendungen nach Ablauf der Monatsfrist zulassen, sofern sie unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, erhoben werden. Die Klägerin hätte die Prüfung der Abrechnungen von Januar und Februar 2008 nicht bis zu ihrer Rückkehr verschieben dürfen. ar



AUTOREN: Dr. Claudius Arnold (ar), Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Stuttgart, informiert über bankrechtliche Urteile. Hans-Ulrich Dietz (hud), Lehrbeauftragter an der Frankfurt School of Finance & Management, berichtet über Steuerurteile.

Restschuldversicherung nach Widerruf

Der Kreditnehmer schloss am 29.01.2007 eine Restschuldversicherung bei C. ab. Die Prämie betrug 5.795,11 Euro und wurde mit einem Teil des Kredits finanziert. Im Darlehensvertrag belehrte die Bank den Kunden nicht darüber, dass mit dem Widerruf des Kredits auch die Restschuldversicherung entfällt. Am 12.05.2009 widerrief der Kunde den Darlehens- und den Versicherungsvertrag. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Schleswig (Beschluss vom 17.03.2010, 5 U 2/10) kam der Widerruf nicht zu spät. Weil die Verträge miteinander verbunden sind, war die Belehrung über das

Widerrufsrecht falsch, so dass die zweiwöchige Widerrufsfrist nicht zu laufen begann. Beide Verträge sind rückgängig zu machen. Die Bank übernimmt dabei zugleich die Rolle des Versicherers (§ 358 Absatz 4 Satz 3 BGB) und hat dem Kreditnehmer gemäß § 9 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz den Prämienteil, der auf die Zeit nach dem Widerruf entfällt (3.073,22 Euro), zu erstatten, vermindert um die Zinsen für den zur Prämienfinanzierung eingesetzten Kreditteil (1.257,26 Euro), per saldo 1.815,96 Euro. In dieser Höhe kann die Bank beim Versicherer C. Rückgriff nehmen. ar

Werbungskosten bei Kapitalerträgen

Der Bund der Steuerzahler unterstützt ein Musterverfahren gegen die Abschaffung des Werbungskostenabzugs bei Kapitalerträgen. Seit Einführung der Abgeltungsteuer können Werbungskosten, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen entstehen, nicht mehr gesondert geltend gemacht werden. Vielmehr werden die Werbungskosten mit dem Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro pro Jahr und Person (1.602 Euro bei zusammen veranlagten Ehepaaren) abgegolten. Dies gilt selbst dann, wenn tatsächlich mehr als 801 Euro an Werbungskosten angefallen sind. Damit können Konto- und Depotgebühren, Verwaltungsgebühren, aber auch Schuldzinsen nicht mehr abgezogen werden. Besonders betroffen von der Streichung des tatsächlichen Werbungskostenabzugs sind Steuerzahler, die zur Finanzierung ihrer Kapitalanlage einen Kredit aufgenommen haben. Diese Zinsen für die Finanzierung können seit dem Jahr 2009 nicht mehr steuermindernd berücksichtigt werden. Damit werden Werbungskosten, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage, und Werbungskosten, welche im Zusammenhang mit einer anderen Einnahmeart entstehen, unterschiedlich behandelt. Ob diese Ungleichbehandlung gegen den Gleichheitssatz und das Gebot der Folgerichtigkeit verstößt, soll nun in einem Musterverfahren überprüft werden. Die Sprungklage wurde beim Finanzgericht Münster erhoben (Az. 6 K 1847/10 E). hud

Teilkündigung eines Kredits

Die Bank verlangte von der Kreditnehmerin, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die Verstärkung der Sicherheiten, da der Beleihungswert des für die Bank belasteten Grundstücks gesunken war. Die GbR kam der Aufforderung nicht nach. Deshalb kündigte die Bank den Kredit fristlos, jedoch nur teilweise, nämlich bis auf einen noch ausreichend gesicherten Betrag von 860.000 Euro. Die GbR wies die Kündigung als unberech-

tigt zurück, löste aber den Gesamtkredit ab und bezahlte unter Protest eine Vorfälligkeitsentschädigung, die sie anschließend zurückforderte. Beim Oberlandesgericht Celle (Urteil vom 01.07.2009, Az. 3 U 37/09) hatte sie damit keinen Erfolg. Ein Kreditvertrag kann auch teilweise gekündigt werden. Für die vorzeitige Rückzahlung des nicht gekündigten Kreditteils durfte die Bank gem. § 490 Abs. 2 BGB eine Entschädigung beanspruchen. ar

 <p>QUALITÄTS-GARANTIE</p>	<p>PUTZ Umzüge.de Unser guter Ruf zum Nulltarif 0800 - 0 820 920</p>					
	 <p>Persönliche Beratung</p>	 <p>Ein- u. Auspacken des ges. Hausrats</p>	 <p>Elektro- und Wasserinstallation</p>	 <p>Küchenein- und Umbau</p>	 <p>Renovierungsarbeiten und Entsorgung</p>	 <p>Endreinigung der gesamten Wohnung</p>
<p>Premium-Partner für Professoren, Uni - u. Hochschulbedienstete</p>	<p>Rahmenvertrag Bundeswehr u. Auswärtiges Amt</p>	<p>Partner VDV Profifussballer</p>	<p>www.puetz-umzuege.de E-Mail: info@puetz-umzuege.de</p>			<p>Direkt - Hotline: 0173 - 3 44 77 55</p>
<p>Berlin - Frankfurt - Hamburg - München - Luxemburg</p>						